



DStGB-Infoblatt Bundesfreiwilligendienst

Am 1. Juli 2011 ist der neue Bundesfreiwilligendienst (BFD) an die Stelle des Zivildienstes getreten.

Besonders positiv für die Kommunen ist es, dass sich im Rahmen des Freiwilligendienstes künftig neue vielfältige Einsatzmöglichkeiten in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport, Integration sowie Zivil- und Katastrophenschutz auftun und sich daher eine große Chance der Kommunen ergibt, Freiwillige für diese Bereiche zu gewinnen.

Die Kommunen haben die Möglichkeit, das Ehrenamt entscheidend voranzubringen, ohne dass ihnen dabei Kosten entstehen. Auch für die Freiwilligen bedeutet die Arbeit einen Mehrwert, den sie für ihre berufliche und private Zukunft nutzen können.

1. Wer kann am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen?

■ Im Gegensatz zum Zivildienst richtet sich der Bundesfreiwilligendienst nicht nur an junge Männer, sondern steht **Männern und Frauen** nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, **unabhängig von Alter und Nationalität** offen.

■ Der Dienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Er kann von sechs

Monaten bis höchstens 18 Monate gehen, in besonderen Fällen bis zu 24 Monaten. Der Dienst ist grundsätzlich als Vollzeitbeschäftigung abzuleisten. Für Freiwillige ab Vollendung des 27. Lebensjahrs kommt eine Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden in Betracht.

■ Der Dienst kann zu jeder Zeit, je nach Vereinbarung, angetreten werden.

2. Was für Einsatzfelder gibt es?



■ **Die kommunalen Einsatzfelder sind vielfältig:** Soziales (Kinder und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe), Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung, Zivil- und Katastrophenschutz einschließlich Freiwilliger Feuerwehren.

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten gemeinwohlorientiert sind und arbeitsmarktnneutral sind.

■ Als Einsatzfelder kommen beispielsweise folgende kommunale Bereiche in Betracht:

Kindertageseinrichtungen, Jugendeinrichtungen- und Zentren, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Nachmittagsangebot an Schulen, Alten- und Seniorenpflegeeinrichtungen, Mehrgenerationenhäuser, Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftscafés, Sportvereine, Museen, Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen, Obdachlosenhilfen,

Schwimmbäder, Tierheime, Freiwillige Feuerwehren, Rettungsdienste, Denkmalpflege, Krankentransporte, Einrichtungen der Migrationshilfe, etc.

Die Freiwilligen können in den verschiedenen Einrichtungen, zum Beispiel in der Hausmeisterei (dort auch im Bereich technischer Hilfsdienste, wie Wartungs- und Reparaturarbeiten), bei der Versorgung der Stationen mit Essen, Wäsche etc. eingesetzt werden, aber auch Fahrdienste übernehmen. Sie können auch als Übungsleiter eine Kinder- und Jugendgruppe im Sport oder bei Nachmittagsangeboten an Schulen betreuen.

Sowohl der Einsatz eines Freiwilligen in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, als auch in der Entwicklung von zum Beispiel Energiekonzepten oder ökologischen Konzepten ist möglich. Wichtig ist, dass der Tätigkeitsbereich gemeinwohlbezogen ist, um als neues Einsatzfeld beim Bundesamt anerkannt zu werden.

3. Was bekommt ein Freiwilliger?



Den Mustervertrag finden Sie im Internet auf der DStGB-Homepage (www.dstgb.de) unter dem Schwerpunkt Bundesfreiwilligendienst

Die Freiwilligen erhalten folgende Leistungen von den Einsatzstellen:

- Ein Taschengeld in Höhe von **maximal 330 Euro**,
- sie werden **sozialversichert** und sind damit in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung abgesichert.

Dies gilt gleichermaßen für Senioren, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher und Erwerbsminderungsrentner. Rentenversicherungsbeiträge müssen nur dann nicht abgeführt werden, wenn die Freiwilligen eine Altersvollrente beziehen. Beträge für die Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Vollendung des Lebensalters für die Regelaltersrente,

hat die Einsatzstelle ihren „Arbeitgeberanteil“ abzuführen. Für ALG II-Empfänger gilt, dass vom Taschengeld ein Betrag von 60 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme angerechnet wird.

Die Einsatzstellen können mit den Freiwilligen die Höhe des Taschengeldes als auch die Modalitäten bezüglich der Sachleistungen, wie der Unterkunft, Verpflegung, Berufskleidung oder einer entsprechenden Kostenerstattung frei aushandeln. Auch die Auswahl der Freiwilligen obliegt der Einsatzstelle. Der Vertrag selbst wird dagegen mit dem Bund geschlossen, das Rechtsverhältnis besteht mit ihm.

Sie haben die Möglichkeit, einen Teil des Taschengeldes nicht monatlich in bar, sondern in Sachleistungen, zum Beispiel einer Bahncard oder einem Monatsticket, vorzusehen.

4. Kostenerstattung

Die Einsatzstellen erhalten vom Bund voraussichtlich folgende Leistungen (die notwendigen gesetzlichen Regelungen werden sich Ende des Jahres ergeben):

- die Erstattung des **Taschengeldes und der Sozialversicherungsbeiträge**
- in Höhe von **bis zu 250 Euro** monatlich für kindergeldberechtigte Freiwillige bis zum 25. Lebensjahr,
- in Höhe von **bis zu 350 Euro** monatlich für Freiwillige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Teilzeit reduziert sich anteilig das maximale Taschengeld. Die Kostenerstattung des Bundes bleibt allerdings **in voller Höhe (250 bzw. 350 Euro) bestehen**.

Die Einsatzstellen treten zunächst in Vorleistung mit dem Taschengeld und den Sozialversicherungsbeiträgen und werden dann vom Bund refinanziert.

Für die Freiwilligen ist eine **pädagogische Begleitung mit Bildungsseminaren** vorgesehen, die die fachliche Anleitung und die Seminararbeit umfasst. Bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am BFD sind insgesamt 25 Seminartage pro Freiwilligen bis 27 Jahre durchzuführen.

- Pro Freiwilligen und Monat gibt es **100 Euro bar**. Zusätzlich einen „**Bildungsgutschein**“ im Wert von weiteren **100 Euro**, der drei Wochen kostenlose Nutzung der Bildungszentren (BAFzA) beinhaltet.
- Diejenigen Einsatzstellen, die sich **dem BAFzA als Zentralstelle angeschlossen haben**, haben zwei Möglichkeiten:

1. „Rundum-Paket“

Die komplette pädagogische Begleitung, sowie die Durchführung aller Seminartage, stellt das Bundesamt sicher. In diesem Fall erhalten die Einsatzstellen **keinerlei Zuwendung**, ihnen werden allerdings **auch keine Kosten** in Rechnung gestellt.

2. Individuelle Lösung

Die Einrichtungen oder deren Träger führen die Seminartage selbst durch. Fünf von den 25 Tagen müssen jedoch in den Bildungszentren des Bundesamtes durchgeführt werden, wenn es sich um einen Freiwilligen bis zum 27. Lebensjahr handelt.

Sie erhalten die **100 Euro in bar** oder es wird ein entsprechender Teil des Bundeszuschusses ausbezahlt.

So besteht hier die Möglichkeit, die Bildungsseminare an den Volkshochschulen durchzuführen und sich den Anteil der

pädagogischen Begleitung direkt an die Bildungsträger auszahlen zu lassen.

5. Zentralstelle

- Jede Einsatzstelle muss sich wenigstens einer Zentralstelle zuordnen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des BFD mitwirken.

Für Kommunen, die **bereits über anerkannte Einsatzstellen verfügen**, besteht die Möglichkeit, sich über den Deutschen

Städte- und Gemeindebund (DStGB) unter Angabe der Spitzenverbandsnummer **SPIDE00012** dem Bundesamt als Zentralstelle zuzuordnen. Im Gegensatz zu den Wohlfahrtsverbänden übernimmt das Bundesamt alle administrativen Aufgaben **kostenfrei**. Die hierfür erforderliche Mustervereinbarung finden Sie als **Anlage 1 anbei**.

WEITERE WICHTIGE VORTEILE SIND:

- Das Bundesamt zahlt die Geld- und Sachbezüge für die Freiwilligen,
- bietet Unterstützung bei der Gewinnung von Bundesfreiwilligen,
- bietet kompetente Beratung durch die Beschäftigten der Zentralstelle und die Regionalbetreuer vor Ort,
- stellt für die pädagogische Begleitung die Bildungszentren und ihre Lehrkräfte zur Verfügung und bietet Hilfestellung beim Entwickeln von Konzepten für u. a. der Bildungsseminare an.

6. Wie werde ich Einsatzstelle?

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, nennt sich Einsatzstellen. Die Einsatzstellen sind für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen zuständig.

Kommunale Einrichtung war bereits Zivildienststelle:

Ehemalige Zivildienststellen werden automatisch als BFD-Stellen anerkannt. Sie müssen nichts tun, außer sich einer Zentralstelle zuzuordnen (siehe oben).

Kommunale Einrichtung will Bundesfreiwilligen-Plätze erstmals anbieten:

Diese müssen beim Bundesamt für Familie

und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) anerkannt werden. Das entsprechende Formular finden Sie als **Anlage 2 anbei**. Auch hier erfolgt die Anmeldung unter Angabe der bereits erwähnten Spitzenverbandsnummer SPIDE00012 des DStGB.

Neue und alte Einsatzstellen werden in eine Platzbörse aufgenommen, auf die interessierte Freiwillige im Internet zugreifen können (<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/platzboerse.html>) neue Einsatzfelder finden sich vor allem in den Bereichen Sport, Integration, Kultur, Bildung und dem Zivil- und Katastrophenschutz.



Die Platzbörse im Internet



Eines der vier Plakatismotive, die auf den BFD-Internetseiten heruntergeladen werden können

Weitere Informationen finden Sie wahlweise auf unserer Homepage www.dstgb.de und unter folgenden Adressen:

www.bundesfreiwilligendienst.de
www.bafza.de
www.zivildienst.de

Der Newsletter kann unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/abonnementBfZ.html> abonniert werden.

Das BMFSFJ bringt regelmäßig einen Newsletter des Bundesbeauftragten für den Zivildienst zum Thema „Vom Zivildienst zum Bundesfreiwilligendienst“ heraus, der über den Verlauf und die Neuerungen des Bundesfreiwilligendienstes informiert.

